

**991. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 991, Punkt 1 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1117  
ENTSENDUNG EINER SONDERBEOBACHTERMISSION DER OSZE  
IN DIE UKRAINE**

Der Ständige Rat –

der Einhaltung der in der Charta der Vereinten Nationen und der Schlussakte von Helsinki verankerten Prinzipien verpflichtet –

beschließt:

1. eine Sonderbeobachtermission der OSZE aus internationalen Beobachtern in die Ukraine zu entsenden;
2. dass es das Ziel dieser Mission sein wird, im ganzen Land und in Zusammenarbeit mit den betreffenden OSZE-Durchführungsorganen und maßgeblichen Akteuren der internationalen Gemeinschaft (wie die Vereinten Nationen und der Europarat) zum Abbau der Spannungen und zur Förderung des Friedens, der Stabilität und Sicherheit sowie zur Beobachtung und Unterstützung der Umsetzung aller OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen beizutragen;
3. die Sonderbeobachtermission zu beauftragen, unter Einhaltung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Transparenz tätig zu werden, um
  - über die Sicherheitslage im Einsatzgebiet Informationen zu sammeln und zu berichten;
  - als Reaktion auf konkrete Vorfälle und berichtete Vorfälle, einschließlich jener, die behauptete Verstöße gegen grundlegende OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen betreffen, den Sachverhalt festzustellen und darüber zu berichten;
  - die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten, zu beobachten und zu unterstützen;
  - zur Erfüllung dieser Aufgaben mit den lokalen, regionalen und nationalen Behörden, der Zivilgesellschaft, ethnischen und religiösen Gruppen und der örtlichen Bevölkerung Kontakt aufzunehmen;

- den Dialog vor Ort zu erleichtern, mit dem Ziel, Spannungen abzubauen und eine Normalisierung der Lage zu fördern;
  - über etwaige Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Beobachtermission oder andere Behinderungen bei der Erfüllung ihres Mandats zu berichten;
  - sich mit den OSZE-Durchführungsorganen über deren Arbeit abzustimmen und diese zu unterstützen, darunter mit dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten, dem OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte und dem OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, unter vollständiger Einhaltung von deren Mandaten, und mit den Vereinten Nationen, dem Europarat und anderen Akteuren der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten;
4. an der Spitze der Sonderbeobachtermission wird ein Leitender Beobachter stehen, der vom Amtierenden Vorsitzenden gemäß den für die Bestellung von Missionsleitern geltenden Bestimmungen des Personalstatus und der Dienstordnung der OSZE ernannt wird;
  5. die Sonderbeobachtermission wird für einen Zeitraum von sechs Monaten entsandt. Das Mandat der Mission kann jeweils um sechs weitere Monate durch Beschluss des Ständigen Rats verlängert werden, wenn die Ukraine darum ersucht;
  6. die Sonderbeobachtermission wird anfänglich aus 100 zivilen Beobachtern bestehen, die bei Bedarf in Gruppen rund um die Uhr tätig sein werden. Der Leitende Beobachter wird – ausgehend von den Erfordernissen vor Ort – dem Vorsitz, dem Ständigen Rat und dem Gastland die konkreten Modalitäten mitteilen. Im Bedarfsfall und je nach Lage kann die Mission um insgesamt bis zu 400 zusätzliche Beobachter aufgestockt werden. Die Beobachter werden zunächst nach Cherson, Odessa, Lemberg, Iwano-Frankiwsk, Charkiw, Donezk, Dnipropetrowsk, Czernowitz und Luhansk entsandt. Die Zentrale wird in Kiew sein. Jede Änderung die Entsendung betreffend unterliegt der Beschlussfassung durch den Ständigen Rat;
  7. die Mitglieder der Sonderbeobachtermission werden in Erfüllung ihres Mandats sicheren und geschützten Zugang in der gesamten Ukraine haben;
  8. der Leitende Beobachter wird über den Amtierenden Vorsitz dem Ständigen Rat regelmäßig über die Implementierung dieses Beschlusses Bericht erstatten;
  9. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Sonderbeobachtermission in der Ukraine laut Dokument PC.ACMF/10/14 zu genehmigen. Er genehmigt im Zusammenhang damit die Freigabe eines Betrags von 0,9 Mio. EUR aus dem Fonds für unvorhergesehene Ausgaben und die Zuweisung des Restbetrags aus dem Liquiditätsüberschuss 2011 und dem voraussichtlichen Liquiditätsüberschuss 2013, wobei der verbleibende Differenzbetrag aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird;
  10. den Generalsekretär zu beauftragen, innerhalb von 24 Stunden nach Verabschiedung dieses Beschlusses Vorausgruppen zu entsenden.

PC.DEC/1117  
21 March 2014  
Attachment 1

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

die Ukraine möchte folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Regierung der Ukraine betrachtet die Verabschiedung dieses Beschlusses über die Entsendung einer OSZE-Sonderbeobachtermission aus internationalen Beobachtern in die Ukraine als dringliche Reaktion der Organisation auf den schweren Konflikt um die Autonome Republik Krim, der von der militärischen Aggression der Russischen Föderation ausging, deren Ziel die Annexion dieses integrierenden Bestandteils des ukrainischen Territoriums war. Durch ihre rechtswidrigen Handlungen verstieß die Russische Föderation gegen zwingende völkerrechtliche Normen, die Schlussakte von Helsinki sowie bilaterale und multilaterale Übereinkommen, die die territoriale Integrität, die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten der Ukraine garantieren.

Als die russische Invasion in der Autonomen Republik Krim in vollem Gange war und die Spannungen dort anstiegen, ersuchte die Ukraine um die Einsetzung einer internationalen Mission von Beobachtern, darunter auch von der OSZE, die den Sachverhalt vor Ort in der Ukraine und vor allem auf der Halbinsel Krim feststellen soll (PC.DEL/222/14 vom 3. März 2014).

In Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der Bereiche, die derzeit Anlass zu Besorgnis geben, geht die Regierung der Ukraine davon aus, dass das Mandat der Mission das gesamte Territorium der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, einschließlich der Autonomen Republik Krim, abdeckt und dass der Einsatz der Mission in den Regionen im Osten und Süden der Ukraine, die angesichts der Lage vor Ort unmittelbare Aufmerksamkeit erfordern, beginnen muss.

Die Delegation der Ukraine ersucht um Beifügung dieser Erklärung als Anlage zum Beschluss und um Aufnahme in das Journal des Tages.

Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1117  
21 March 2014  
Attachment 2

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Die US-Delegation spielte eine aktive Rolle bei der Konsensfindung zu diesem wichtigen Beschluss, die allen am Verhandlungsprozess beteiligten Delegationen erhebliche Anstrengungen abverlangte.

Mit der Unterstützung dieses Beschlusses bekräftigen die Vereinigten Staaten, dass wir unverbrüchlich hinter der Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen stehen. Das am Sonntag auf der Krim abgehaltene rechtswidrige „Referendum“ verstieß gegen die Verfassung und die Souveränität der Ukraine und wird nicht anerkannt werden. Die Krim gehört zur Ukraine. Nur ein einziger Teilnehmerstaat behauptet, dass dem nicht so sei. Es ist eindeutig so, dass mit der Verabschiedung dieses Beschlusses diese Mission über das Mandat verfügt, auf der Krim und in allen anderen Teilen der Ukraine tätig zu werden. Wir merken an, dass alle Teilnehmerstaaten mit dieser Mission zusammenarbeiten müssen und keinerlei Schritte unternehmen sollten, die diese am Zugang zur Krim oder zu einer anderen Region der Ukraine hindern. Wir fordern alle Beteiligten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Spannungen abzubauen und alle Auseinandersetzungen unter Einsatz diplomatischer Mittel auf friedlichem Weg zu lösen.

Ich ersuche um Beifügung dieser Erklärung als Anlage zum Beschluss des Ständigen Rates und Aufnahme in das Journal der heutigen Sitzung.“

PC.DEC/1117  
21 March 2014  
Attachment 3

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

„Herr Vorsitzender,

Kanada möchte im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Entsendung einer Sonderbeobachtermission der OSZE in die Ukraine eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der OSZE-Geschäftsordnung abgeben.

Kanada begrüßt die Verabschiedung dieses Beschlusses und erwartet die sofortige Entsendung der Beobachtermission. Wir danken dem Schweizer Vorsitz für seine Bemühungen zur Herbeiführung dieses Ergebnisses ebenso wie den Teilnehmerstaaten, die bei der Formulierung der endgültigen Textfassung behilflich waren.

Im Zusammenhang damit möchten wir unsere uneingeschränkte Unterstützung der Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine bekräftigen. Im Sinne des soeben verabschiedeten Mandats erwarten wir, dass den OSZE-Beobachtern „sicherer und geschützter Zugang in der gesamten Ukraine“, wie sie in der ukrainischen Verfassung definiert ist, gewährt wird. In Anbetracht der Erfordernisse vor Ort sollte die Aufmerksamkeit vorrangig den Gebieten im Osten und Süden der Ukraine gelten, zu denen die größte Besorgnis herrscht.

Nichts in dem von uns soeben verabschiedeten Beschluss rechtfertigt eine Anerkennung des jüngst auf der Krim unter rechtswidriger Besetzung abgehaltenen „Referendums“. Dieses „Referendum“ besitzt keinerlei Rechtskraft, Kanada erkennt sein Ergebnis nicht an und wird das auch in Zukunft nicht tun, noch werden wir den nachfolgenden Beschluss Russlands, die Krim zu annektieren, anerkennen.

Kanada ersucht um Beifügung dieser Erklärung als Anlage zum Beschluss und um Aufnahme in das Journal der heutigen Sitzung.

Danke.“

PC.DEC/1117  
21 March 2014  
Attachment 4

GERMAN  
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die Russische Föderation schließt sich dem Konsens zum Beschlussentwurf des Ständigen Rates über die Entsendung einer Sonderbeobachtermission der OSZE in die Ukraine an und geht dabei davon aus, dass der geografische Bereich für den Einsatz und die Tätigkeit der Mission durch die Parameter des heute verabschiedeten Mandats strikt begrenzt wird, das den politischen und rechtlichen Gegebenheiten entspricht, die seit dem 21. März 2014 durch die Tatsache entstanden sind, dass die Republik Krim und Sewastopol integrierender Bestandteil der Russischen Föderation wurden.

Russische Experten sind bereit, sich im Interesse einer nationalen Aussöhnung und der Wahrung von Frieden, Stabilität und Sicherheit für die gesamte Bevölkerung des Landes aktiv an der Arbeit der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine zu beteiligen.

Ich ersuche um Beifügung dieser Erklärung als Anlage zum verabschiedeten Beschluss und um Aufnahme in das Journal der heutigen Sitzung.“